

50 Jahre
Landesarbeitsgemeinschaft
Gehobener Sozialdienst im
Justizvollzug NRW e.V.



„Ein Rückblick und Ausblick zum Jubiläum“

Liebe Leserinnen und Leser,

die Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW e.V. (LAG) wurde 1966 gegründet und beschäftigt sich seither mit berufspolitischen Themen rund um die Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Jahr 2016 fand das 50. Jubiläum der LAG statt. Im Rahmen dessen wurden verschiedene Beiträge gesammelt, die wir hier veröffentlichen wollen. Diese Beiträge sind Grundlagen sowie Leitlinien der Arbeit der LAG und des Justizvollzuges in Nordrhein-Westfalen. Sie haben den Weg für einen behandlungsorientierten Justizvollzug geebnet, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.

Allen beteiligten Autorinnen und Autoren gilt bereits an dieser Stelle mein herzlicher Dank für Ihre umfangreiche Mitarbeit an der vorliegenden Sammlung.

Selbstverständnis der LAG

Der Schwerpunkt der Arbeit der LAG liegt in der Förderung der fachlichen Kompetenz der Kolleginnen und Kollegen des Sozialdienstes durch das Angebot regelmäßiger Fortbildungen und des Erfahrungsaustausches.

Die LAG versteht sich als Berufsverband, der der Sozialarbeit eine „Stimme nach außen“ gibt. Kontakte zum Ministerium der Justiz, zum Fachbereich Sozialdienst, zu politischen Entscheidungsträgern, zum Landtag und zu den Landesarbeitsgemeinschaften bzw. den Landesvereinigungen der anderen Berufsgruppen im Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen sowie dem ambulanten Sozialen Dienst der Justiz Nordrhein-Westfalen bestehen regelmäßig. Vertreten werden auf diesen Ebenen die fachlichen Einschätzungen des Sozialdienstes. Themenbezogen findet darüber hinaus eine Zusammenarbeit mit weiteren Trägern der freien Wohlfahrtspflege statt.

Geschichte

Vor der Gründung der LAG gab es als Zusammenschluss und Interessenvertretung der im Strafvollzug der Bundesländer arbeitenden Sozialarbeiter*innen (damals noch „Fürsorger“ genannt) die „Bundesarbeitsgemeinschaft Soziale Arbeit im Justizvollzug“. In den 1960er Jahren wurden verstärkt Sozialarbeiter*innen neu in den Sozialdienst eingestellt. Die bis dahin übliche Einzelmitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft reichte daher nicht mehr aus, um eine wirkungsvolle Vertretung der Belange und eine Standortbestimmung der im Strafvollzug tätigen Kolleginnen und Kollegen des Sozialdienstes zu gewährleisten.

Im April 1966 trafen sich daher in Essen zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, um diesem Missstand abzuhelpfen und in Nordrhein-Westfalen eine Landesarbeitsgemeinschaft zu gründen. Schon bald nach der Gründung wurden Bezirksarbeitsgemeinschaften eingerichtet, um fachlichen Austausch der Kolleginnen und Kollegen zu fördern. Von Beginn an stand neben der Vertretung der Interessen der Sozialarbeiter*innen die sozialpädagogische Mitgestaltung des Vollzuges im Mittelpunkt der Arbeit. Die Kolleginnen und Kollegen begleiteten den Wandel des Strafvollzuges von einem Verwah- in einen Behandlungsvollzug mit. Aus der Perspektive der Sozialarbeit beteiligten sie sich an der Diskussion des Gesetzgebungsverfahrens zum Bundesstrafvollzugsgesetz und dann ebenso an der Umsetzung der Gesetzesvorgaben in den Vollzugsalltag in Nordrhein-Westfalen.

In den folgenden Jahren gestaltete die LAG in Kooperation mit der Fachaufsicht arbeitsfeldorientierte und berufspolitische Fortbildungsangebote. Gemeinsam wurden die ersten Richtlinien für die Sozialarbeit im Vollzug auf den Weg gebracht. Die Verantwortlichen der LAG trugen wesentlich zu einer Vollzugsgestaltung bei, in der sich Grundsätze der Sozialarbeit wiederfanden.

Gemeinsam wurde auch die übertarifliche Eingruppierung der angestellten Sozialarbeiter*innen und die Aufstiegsmöglichkeiten der verbeamteten Kolleginnen und Kollegen bis in die Besoldungsgruppe A 13 konsequent verfolgt.

Die LAG hat darüber hinaus immer die Auffassung vertreten, dass die Leiterin bzw. der Leiter des Fachbereichs Sozialdienst im Justizvollzug NRW in den höheren Dienst übernommen werden muss. Im Juli 2015 wurde eine entsprechende Entscheidung dann durch das Ministerium der Justiz getroffen bzw. umgesetzt.

In den 1990er Jahren leistete die LAG den Kolleginnen und Kollegen, die für die neu geschaffenen Sozialdienste im Justizvollzug der neuer Bundesländer eingestellt worden waren, in vielfältiger Form Beratung und Unterstützung.

Die Landesarbeitsgemeinschaft hat ihren Namen in den vergangenen Jahren geändert; seit der Mitgliederversammlung vom 18.05.2006 heißt sie „Landesarbeitsgemeinschaft gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW“. Seit dem 05.10.2012 trägt die LAG den Zusatz „e.V.“.

Gegenwart: Justizvollzug gestalten, Politik verändern

In den Jahren nach Inkrafttreten des Bundesstrafvollzugsgesetzes waren es im Wesentlichen die Kolleginnen und Kollegen der LAG, die Behandlungskonzepte für Sexualstraftäter, suchtmittelabhängige, verschuldete und für junge Straftäterinnen sowie Straftäter entwickelten und in ihren Justizvollzugsanstalten umsetzten.

Die LAG beteiligte sich an vollzugspolitischen Diskussionen und leistete Beiträge zu Reformentwürfen von Untersuchungshaftvollzugsgesetz, Jugendstrafvollzugsgesetz und einem seinerzeit geplanten Bundesresozialisierungsgesetz.

Weiterhin engagierte sich die LAG auf verschiedenen politischen Ebenen und nahm wiederholt Stellung zu Gesetzgebungsverfahren, so auch zur Verabschiedung des Landesstrafvollzugsgesetz für das Bundesland Nordrhein-Westfalen im Jahr 2014 und zu dessen Änderung im Jahr 2016. In diesem Kontext nahmen verschiedene Vertreterinnen und Vertreter der LAG immer wieder an Anhörungen vor dem Rechtsausschuss des Landtages des Landes Nordrhein-Westfalen teil und vertraten die Interessen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Justizvollzug.

Seit langem setzt sich die LAG mit Fragen zur Rolle der Sozialarbeiter*innen im Justizvollzug, zum Doppel- bzw. Tripelmandat von Behandlung, Sicherheit sowie Berufskodex auseinander und bekennt sich „positiv-konstruktiv“ dazu.

Schon in den 1980er Jahren wies die LAG ebenso wie in den darauf folgenden Jahren auf personelle Mangelsituationen hin. Bis heute ist dieses Thema z.B. bei der Diskussion um Schlüsselzahlen (AGIP) aktuell.

Zukunft: Schwerpunkte setzen, Fortbildungen bieten

Die LAG setzt sich seit Jahren konstruktiv und gewinnbringend für Veränderungen im Justizvollzug des Landes NRW ein. Verschiedene Projekte und Ideen wurden so durch die Praxis initiiert und durch das Ministerium der Justiz aufgenommen.

Als Beispiele für die Arbeit der LAG können die Entwicklung, Implementierung und Verfestigung folgender Behandlungsschwerpunkte genannt werden:

- Suchtberatung,
- Schuldnerberatung,
- Soziales Training sowie
- Behandlung von Gewalt- und Sexualstraftätern.

Diese Schwerpunkte sind auf Initiativen der Kolleginnen und Kollegen entstanden.

Auch verschiedene Fortbildungsangebote haben ihren Ausgangspunkt in der Bemühung der LAG:

Neben der Fortbildung für Trainerinnen und Trainer im Sozialen Training wurde auch die Schulung für Berufseinsteigerinnen und Berufseinsteiger erstmalig durch die LAG durchgeführt und koordiniert. Später wurden diese Ideen über die Justizakademie offiziell in den Fortbildungskanon der Justiz des Landes NRW übernommen.

Seitens der LAG gibt es regelmäßige Fachforen zur Fortentwicklung der Sozialarbeit/Sozialpädagogik im Justizvollzug, die den kollegialen Austausch fördern und Raum für konstruktive Diskussionen bieten.

Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird in der Regel durch einen Fortbildungstag ergänzt.

Weiterhin werden unterschiedliche Fortbildungen organisiert, deren Themen aus der Mitgliedschaft kommen und damit nah an den Interessen der Kolleginnen und Kollegen sind.

Die LAG ist dabei immer offen für neue Themen, neue Interessenschwerpunkte, neue Entwicklungen und neue Mitglieder.

Die LAG bietet eine Plattform:

- **zum kollegialen Austausch,**
- **für Fortbildungen und Weiterentwicklung,**
- **für politische Mitgestaltung und Mitentscheidung sowie**
- **für Veränderung und Innovation.**

Daher werben wir mit dieser Sammlung auch dafür, dass neue Kolleginnen und Kollegen sich der LAG anschließen.

Weiterführende Informationen finden sich auf unserer Internetseite:

www.lag-sozialdienst-nrw.de

Wuppertal, April 2019

Stefan Jelinek
(Vorsitzender der LAG)

Inhaltsverzeichnis

Arbeitsgruppe der LAG „Sexualstraftäter“	7
Arbeitsgruppe der LAG „Gewalttäter“	8
Schuldnerberatung im Justizvollzug	9
Wohngruppen im Justizvollzug	13
Überlegungen zum Selbstverständnis Sozial Arbeit im Justizvollzug	20

Autoren/innen:

Doris Gauer

Günter Stäwn

Stephan Schlebusch

Stefanie Lison

Herausgeber:

Landesarbeitsgemeinschaft Gehobener Sozialdienst im Justizvollzug NRW e.V.
Simonshöfchen 26, 42327 Wuppertal

Arbeitsgruppe der LAG „Sexualstraftäter“

Autorin: Doris Gauer

Bereits Anfang der 1990er –Jahre nahm sich die LAG im Rahmen ihrer eingerichteten Fachschwerpunkte der besonderen Thematik der Behandlung von Sexualstraftätern im Strafvollzug an.

Die teilnehmenden Sozialarbeiter*innen des Fachschwerpunktes trafen sich unter der Federführung der LAG zu regelmäßigen Besprechungen und entwickelten fachliche Standards, die eine Verringerung des Rückfallrisikos versprachen.

Es wurden erforderliche Rahmenbedingungen sowie notwendige Interventionsmöglichkeiten erarbeitet, die der besonderen Problematik der Sexualstraftäter entsprach.

Die erarbeiteten Ziele und Anforderungen in der Behandlung von Sexualstraftätern wurden vom Vorstand der LAG mit den entsprechenden Stellen, z. B. der Fachaufsicht, dem Ministerium der Justiz, Vertretern der Politik thematisiert und engagiert vertreten. Das führte dazu, dass sich über die Jahre ein zunehmendes Verständnis für die Bereitschaft zur Schaffung entsprechender Stellen und Sachmittel entwickelte.

Um die Sozialarbeiter*innen, die schwerpunktmäßig mit diesem Hochrisikoklientel arbeiteten, zu unterstützen, bot die LAG verschiedene spezielle Fortbildungen an.

So wurde zum Beispiel Frau Ursula Enders von „Zartbitter Köln eV“ als Referentin für eine Fortbildung aus der Opferperspektive gewonnen.

In Kooperation zwischen ambulantem und stationärem Sozialdienst der Justiz NRW fanden über mehrere Jahre regelmäßige Fortbildungen zur Entlassungssituation gefährlicher Sexualstraftäter statt, welche großen Anklang fanden. Zu den Teilnehmenden gehörten neben Vertretern aus ambulanten und stationären Sozialdiensten ebenfalls einige Staatsanwälte aus NRW. Die Veranstaltungen waren ausgesprochen gut besucht und erhielten ausgezeichnete Rückmeldungen der Beteiligten.

Dabei wurde von den Teilnehmenden immer wieder betont, wie außerordentlich wichtig die enge Verzahnung der verschiedenen Dienste der Justiz für die Verringerung des Rückfallrisikos ist.

Im Ergebnis der Fortbildungen wurde deutlich auf die Dringlichkeit einer eng verzahnten Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Diensten der Justiz hingewiesen, da nur so eine gelingende Entlassungsvorbereitung für diese Klientel erreicht werden kann.

Später wurde in einer weiteren Veranstaltung das Thema unter zusätzlicher Einbeziehung der externen Beratungsstellen aufgegriffen und im Ergebnis in einer Podiumsdiskussion mit Vertretern aus der Politik erörtert.

Auch diese Veranstaltung fand großen Anklang und es wurden die dringendsten Anliegen wie z.B die Schwierigkeit, eine geeignete Unterbringung für einen zu entlassenden Sexualstraftäter zu finden, in die Politik getragen.

Arbeitsgruppe der LAG „Gewalttäter“

Autorin: Doris Gauer

Vor über 10 Jahren rückte die Thematik der Gewalttäterbehandlung in den Fokus des Strafvollzugs, was der Fachbereich Sozialdienst mit dem Fachbereich der Psychologen in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe aus Psychologen*innen und Sozialarbeiter*innen aufgriff. Die Gruppe erarbeitete das Curriculum „Behandlungsprogramm für inhaftierte Gewalttäter“ BIG.

Nach Einführung des Behandlungsprogramms für inhaftierte Gewalttäter BIG fand sich innerhalb der LAG eine Arbeitsgruppe zur Erörterung der besonderen Problematik der Gewalttäterbehandlung zusammen.

Diese Gruppe versuchte sicherzustellen, dass alle Behandlungsangebote zur Gewalttäterbehandlung im Strafvollzug wahrgenommen werden und weiterhin ihre Gültigkeit behalten. Dazu gehörten die Ausbildungen des AATs wie andere Antigewalttrainings.

In einer eintägigen Veranstaltung wurden in verschiedenen Workshops die dringlichsten Fragestellungen zur Behandlung von Gewalttätern erörtert und im Anschluss über den Vorstand der LAG an die entsprechenden Stellen weitergegeben. Es wurde von den Teilnehmenden der Wunsch nach einer regelmäßigen Dienstbesprechung der Gewalttäterbehandler im Strafvollzug geäußert. Diesem Anliegen wurde bisher noch nicht entsprochen, so dass aktuell die Arbeitsgruppe eine weitere Fortbildungsveranstaltung plant.

Der Bedarf zum regelmäßigen fachlichen Austausch und Weiterentwicklung vorhandener Standards wird von der Arbeitsgruppe dringlich angeregt.

Schuldnerberatung im Justizvollzug

Autor: Günter Stäwn

Zu Beginn der 80er Jahre setzte sich eine LAG- Arbeitsgruppe mit der Implementierung der Schuldnerberatung in den Justizvollzug auseinander - Mitglieder waren drei Vorstandsmitglieder (Andreas Bassendowski, Peter Beckmann, Günter Stäwn), ein in der JVA Attendorn als ABM-Kraft eingestellter Jurist (Rudolf Baumeister) sowie ein dort im offenen Vollzug tätiger Sozialarbeiter (Meinolf Rüssel). Die LAG reagierte damit auf den gesellschaftlichen Trend, angesichts wachsender Überschuldung und einer mangelhaften Beratungspraxis der Gläubigerseite ein professionelles, sozialdienstlich geprägtes Beratungsangebot zu entwickeln, das ihre Klienten mit Hilfe sozialdienstlicher Methodik auf der Grundlage einschlägiger juristischer Kenntnisse motivieren, befähigen und begleiten sollte, geeignete Strategien zu entwickeln, ihre Überschuldungssituation besser in den Griff zu bekommen. Die zunehmende Überschuldungsproblematik wirkt sich im Justizvollzug deutlich verschärfter als in der Normalbevölkerung aus (ca. 10 % Überschuldeten in der Normalbevölkerung stehen ca. 50 % im Justizvollzug gegenüber). Zudem sind im Vollzug Besonderheiten zu berücksichtigen (überwiegend kein pfändbares Einkommen; spezielle Pfändungsregelungen; mangelnder Vorrang für Unterhaltsgläubiger; Forderungen Geschädigter aus Straftaten wie Schmerzensgeld oder Schadenersatz; Gerichtskosten ...). Überschuldung wurde als ein zentrales Wiedereingliederungshemmnis identifiziert. So war es angezeigt, dass sich der Sozialdienst im Justizvollzug entsprechende Kompetenzen aneignete, zumal externe Beratungsstellen in der Regel keinen Beratungsauftrag für Gefangene hatten, dagegen aber häufig Berührungspunkte.

Nach einem ersten durch die LAG 1986 herausgegebenen Leitfaden wurde 1990 eine erste Lose-Blatt-Sammlung Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in Justizvollzugsanstalten erarbeitet, die 1997 überarbeitet und als Handbuch von der LAG herausgegeben, vom Justizministerium mitfinanziert und den Sozialdiensten in sämtlichen Anstalten zur Verfügung gestellt wurde, teilweise auch über Nordrhein-Westfalen hinaus. Das Handbuch präsentierte theoretisches Wissen zur Schuldnerberatung, um dann die Arbeitsschritte eines Schuldnerberaters systematisch darzustellen. Die Arbeitsschritte waren in einer Grafik veranschaulicht und mit Texthinweisen versehen. Es folgten erprobte Arbeitshilfen (vor allem

Musterschreiben), die als Anregungen dienen sollten (die mittlerweile in überarbeiteter Form in der Fachanwendung SoPart elektronisch zur Verfügung stehen). Angesichts der damals erst beginnenden PC- Ausstattung war dem Handbuch eine Diskette mit den in dem Handbuch abgedruckten Arbeitshilfen beigelegt. Es folgten die einschlägigen Gesetzestexte sowie die Landesvorschriften (NRW). Ein weiteres Kapitel enthielt den von Rudolf Baumeister bis dato herausgegebenen „Infodienst Schuldnerberatung-Schuldenregulierung“, welcher Rechtsprechung und Gesetzesänderungen in Form von Leitsätzen und Kommentierungen laufend zeitnah verarbeitete. Relevante Adressen, ein Stichwortverzeichnis und Literaturhinweise rundeten das Handbuch ab.

Danach galt es, die Sozialdienste mit der Schuldnerberatung vertraut zu machen und interessierte Kräfte fortzubilden. Über die LAG- Arbeitsgruppe wurden in Abstimmung mit dem Landesjustizvollzugsamt kürzere wie auch mehrwöchige zertifizierte Fortbildungen zur Schuldnerberatung konzipiert und durchgeführt und entsprechende TrainerInnen gewonnen.

Besondere Bedeutung gewann hier die Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Dieter Zimmermann (ehemaliger Staatsanwalt, Professor an der Ev. Fachhochschule Darmstadt, Fachbereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik), Mitherausgeber der Lose-Blatt-Sammlung ‚Praxishandbuch Schuldnerberatung‘. Mehrere Fortbildungen mit ihm vermittelten das profunde Wissen dieses Handbuchs und unterstützten Prof. Zimmermann teilweise dabei, für die Beratung von Straffälligen spezifische Themen (z.B. Wertersatzverfall, erweiterter Pfändungszugriff für Straftatopfer, Schadenersatz aus unerlaubten Handlungen, Kostenrechnung in Strafsachen, Geldstrafen, Geldbußen...) in sein Handbuch einzuarbeiten. Danach hat sich die LAG in Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde aus Gründen der Arbeitsökonomie entschieden, ihr Handbuch nicht fortzuschreiben, sondern auf das laufend aktualisierte ‚Praxishandbuch Schuldnerberatung‘ zurückzugreifen.

Die ursprüngliche Arbeitsgruppe der LAG wurde, nachdem die Aufbauarbeit getan war und die dauerhafte Bedeutung der Schuldnerberatung anerkannt war, quasi institutionalisiert zur zunächst über Jahre von Brigitte Taylor-Schulz und Ulrich Bruns geführten Fach- bzw. Steuerungsgruppe des Sozialdienstes des

Landesjustizvollzugsamts (inzwischen des dem Justizministeriums angegliederten Fachbereichs), die sich bis heute im Austausch mit den internen Schuldnerberatern inhaltlich auf dem Laufenden hält, Informationen aufbereitet und vermittelt und Fortbildungen organisiert.

In den 80er und 90 Jahren des letzten Jahrhunderts erschien eine landesweite Fondslösung (etwa analog dem Marianne-Weizsäcker-Fond für ehemals Drogenabhängige) als Mittel der Wahl. Die nordrhein-westfälische Politik konnte aber im Gegensatz zu anderen Bundesländern trotz wiederholter Initiativen auch seitens der LAG bis heute (ganz aktuell im Rahmen ihrer Vorschläge für die NRW-Koalitionsvereinbarungen im Bereich des Justizvollzuges) nicht dazu bewegt werden, einen Fonds für Straffällige aufzulegen, der auch den Bewährungshilfen und Freien Beratungsstellen sehr entgegen gekommen wäre. So gab und gibt es nur einige örtlich sehr begrenzte Angebote, aber keine landesweite Lösung.

Glücklicherweise wurde dann zu Beginn des 21. Jahrhunderts bundesweit das Verbraucherinsolvenzverfahren eingeführt mit der Maßgabe, auch Inhaftierte nicht davon auszuschließen und, was viele überraschte, auch Gerichtskosten aus Strafverfahren als restschuldbefreiungsfähig anzusehen. Schuldnerberatungsstellen wurden zu anerkannten Beratungsstellen für das Insolvenzverfahren, die neben Rechtsanwälten die Tauglichkeit außergerichtlicher Einigungsversuche bescheinigen durften. Die Vollzugssozialdienste gehören verständlicherweise nicht dazu. Daher wurden über persönliche Kontakte von LAG-Arbeitsgruppenmitgliedern oder JVA-Schuldnerberatern Vereinbarungen getroffen, dass anerkannte Beratungsstellen Beratungsstellen innervollzuglich entwickelte Vergleiche überprüften und gegenüber den Insolvenzgerichten das Scheitern dieser Versuche bescheinigen konnten. Dies gelang in einer nennenswerten Anzahl von Einzelfällen, war aber nicht landesweit übertragbar. Nach einer Reform der Insolvenzordnung dürfen anerkannte Beratungsstellen nur noch das Scheitern eigenständig durchgeführter Einigungsversuche bescheinigen. Im nächsten Schritt entwickelte sich daraus dank Vereinbarungen zwischen Justizministerium und Innenministerium und Trägern der Beratungsstellen ein durch die Justiz finanziertes Übergangsmanagement in der Form, dass die JVA'en Verträge mit externen Beratungsstellen bzw. deren Trägern schließen, nach denen die Beratungsstellen in einem dreistufigen System für ihre

Beratungsleistungen bezahlt werden. Aktuell sind die Beratungsstellen bemüht, höhere Fallpauschalen mit dem Justizministerium auszuhandeln.

Die Zahl der mit dem Vollzug kooperierenden Beratungsstellen steigt nur geringfügig und ist längst noch nicht flächendeckend. Aus pragmatischen Gründen (kurze Fahrzeiten für Beratungen in der JVA, Verhandlungen einer JVA nur mit einer Beratungsstelle) greifen die JVA'en daher meist auf Beratungsstellen in ihrer Nähe zurück und schließen mit ihnen Verträge für die Haftzeit. Zu diesem Zweck werden von der Justiz inzwischen ca. 50.000 € pro Jahr ausgegeben.

Wenn Gefangene in der laufenden Beratung in eine andere JVA verlegt oder in einen entfernten Wohnort entlassen werden, endet bisher die vertraglich vereinbarte Schuldnerberatung. Verlegte oder entlassene Gefangene haben dann mitunter keine Chance, zeitnah weitere Schuldnerberatung zu erhalten. Hier wird zu klären sein, ob künftig analog zum Übergangsmanagement Sucht neben den Verträgen zur Sicherung der Schuldner- bzw. Insolvenzberatung während des Vollzugs bereits vor der Entlassung Verträge mit Schuldnerberatungsstellen am künftigen Wohnort des Gefangenen zur reibungslosen Fortsetzung der Schuldnerberatung oder zur Neuintiierung geschlossen werden können.

In der Regel erhalten Personen keine Beratung durch Schuldnerberatungsstellen, die ein Regelinsolvenzverfahren durchführen müssen, das keinen außergerichtlichen Einigungsversuch vorsieht. Schuldnerberatungsstellen und in deren Gefolge auch die Vollzugssozialdienste konzentrieren sich auf Verbraucherinsolvenzverfahren und verweisen beim Regelinsolvenzverfahren auf die für das Gericht auszufüllenden Formulare und ggf. auf Rechtsanwälte.

Aus der LAG kommt die Anregung, dass die oben erwähnte vom Fachbereich geführte Fach- bzw. Steuerungsgruppe zur Schuldnerberatung eine Lose-Blatt-Sammlung analog dem LAG- Handbuch von 1997 für die Mitarbeiter der Vollzugssozialdienste entwickelt, in der die vollzugsspezifischen, für die Schuldnerberatung relevanten Gesetzestexte, Verordnungen, Richtlinien und gerichtlichen Entscheidungen aufgeführt und laufend aktualisiert werden. Da der damit verbundene Aufwand nur schwer neben den laufenden Dienstgeschäften erledigt werden kann, sollte mit den Fachhochschulen Kontakt aufgenommen werden mit dem Ziel, eine interessierte Studentin oder Studenten im Rahmen seiner Masterarbeit federführend einzubinden.

Wohngruppen im Justizvollzug

Autor: Günter Stäwn

Seit den 1980er Jahren sah die LAG in der Schaffung von Wohngruppen im Strafvollzug große Chancen, weil Wohngruppen eine eigene Wirkung auf die Bewohner entfalten und in ihnen behandlerische Impulse besser als im allgemeinen Strafvollzug zur Geltung kommen können.

Vor 1977 gab es Wohngruppen im Erwachsenenvollzug nur in der Sozialtherapie Düren ab 1971 und ab 1974 in der Sozialtherapie Gelsenkirchen. Das 1977 in Kraft getretene Strafvollzugsgesetz legte nahe, Wohngruppen als eigenen Wirkfaktor für Soziales Lernen im Normalvollzug zu implementieren, also auch außerhalb eines primär therapeutischen Kontextes. Dafür bot sich zunächst modellhaft die kurz davor 1971 in Betrieb genommene JVA Schwerte an. Hier entwickelte der Soziologe Schulte-Altdorneburg 1977 im Rahmen eines befristeten Arbeitseinsatzes gemeinsam mit motivierten Bediensteten ein Organisationsstatut zur Einführung des differenzierenden Wohngruppenvollzugs für die Gesamtanstalt mit drei Behandlungswohngruppen á 12 Bewohner, drei Unterrichtswohngruppen á 11 Bewohner, sieben Betreuungswohngruppen á 23 Bewohner und einer Aufnahmeabteilung. Er stützte sich dabei auf § 143 (2) StVollzG, wonach Gefangene in überschaubaren Behandlungs- und Betreuungsgruppen zusammengefasst werden können.

Dieses Konzept wurde für die Aufnahmeabteilung und insbesondere für die drei Behandlungswohngruppen realisiert, die 1979 nach Umbau, Sicherstellung eines erhöhten Personalbedarfs, Personalauswahl und interner Fortbildung ihre Arbeit aufnahmen.

Das Organisationsstatut beschreibt u.a. als Ziele, dass Wohngruppen

- problemlösende und helfende Gemeinschaften sind, in der sich Bedienstete und Gefangene als Partner im Behandlungsprozess verstehen,
- ein begrenztes, leicht überschaubares Übungsfeld für sozial anerkanntes Verhalten bieten,
- die prosozialen Seiten der Bewohner erkennen und verstärken, auf unangemessenes Sozialverhalten aufmerksam machen und dieses zu verstehen versuchen und korrigierende Erfahrungen ermöglichen,
- die Bewohner zugunsten aktiver Wohngruppengestaltung aus im Vollzug verstärkter Passivität und aus Rückzugsverhalten herauslöst,

- die Bediensteten mit ihnen ressourcenorientiert und innerhalb ihres Teams vorbildlich miteinander umgehen,
- ein milieutherapeutisches Klima der freundlichen Zuwendung, gegenseitig fördernder Anregung und Wohnlichkeit gewährleisten,
- mittels Gruppenarbeit Wir-Gefühl fördern, Beziehungsstörungen und Persönlichkeitsprobleme, Aggressionen und Unterdrückung bearbeiten, eine verbindliche Gruppenordnung setzen und diese ständig optimieren, Selbst- und Fremdbilder bewusst machen und situationsgerechtes Verhalten einüben,
- die vertrauensvolle Atmosphäre von Einzelgesprächen gewährleisten,
- Kontakte zu Angehörigen und förderlichen externen Bezugspersonen fördern und damit den Bewohnern Realitätsbezug ermöglichen,
- im erforderlichen Umfang therapeutische Kontakte ermöglichen.

Die Entwicklung in Schwerte regte einige Anstalten an, ebenfalls Wohngruppen zu entwickeln. Aus heutiger Sicht strategisch falsch war die Aufweichung des Wohngruppenbegriffs im Schwerter Organisationsstatuts, das Abteilungen mit über 20 Gefangenen als (Betreuungs-) Wohngruppen bezeichnete. Dies eröffnete eine gerne genutzte Möglichkeit, sich durch Umetikettierung und etwa die Schaffung eines Gruppenraumes etwas in Richtung einer Wohngruppe zu bewegen, ohne aber die zentralen Kriterien einer Wohngruppe (8 -12 Bewohner, geeignetes und motiviertes Stammpersonal im Früh- und Spätdienst) zu realisieren.

Prof. Schulte-Altendorneburg gab zusammen mit einem Sozialarbeiter neben einigen Zeitschriftenartikeln auf der Basis seiner Erkenntnis in der JVA Schwerte 1989 ein Buch mit dem kritischen Titel (... und noch mehr Kontrolle?) heraus, das durch Beiträge von in Wohngruppen untergebrachten Gefangenen abgerundet wurde. Hier wurden die Chancen eines entwickelten Wohngruppenvollzugs beschrieben, aber auch pointiert die bereits deutlich zu erkennenden Gefahren und negativen Auswirkungen bei einer nur oberflächlichen Umsetzung des Wohngruppengedankens.

Im selben Jahr veröffentlichte Werner Bruns bei dem seinerzeit vollzugspolitisch sehr engagierten und anerkannten Prof. Busch eine Dissertation ‚Theorie und Praxis des Wohngruppenvollzugs‘, die einfürend zur Anstalt Hameln darlegte: „Diese Anstalt gilt als eine der modernsten Strafanstalten Europas und kann von ihrer Konzeption her wichtige Anregungen geben.“

Mit anderen Jugendstrafanstalten in der Bundesrepublik ist sie nicht vergleichbar“. Abschließend resümierte er: „...kann die JA-Hameln durchaus auch weiterhin als Modell gelten – allerdings nur im Hinblick auf ihre baulichen Rahmenbedingungen... In Hameln mangelt es an Betreuungspersonal, das zur Verfügung stehende besitzt zum größten Teil keine fachliche Kompetenz... Der Verfasser hat ...ein desolates Bild, mehr oder weniger erschreckend, in nahezu jeder Wohngruppe vorgefunden. Er bestreitet, dass die Wohngruppen in Hameln ein soziales Feld zum Erlernen prosozialer Verhaltensweisen unter den jetzt bestehenden Bedingungen bieten können. Das hohe Maß an Konsum von Drogen, und die damit verbundenen Gewalttätigkeiten unter Gruppenmitgliedern sollten allein schon als Beweis genügen...“.

Mit diesen Ausführungen wird deutlich, dass die baulich-architektonische Seite eine notwendige Bedingung darstellt, die allerdings in keiner JVA in NRW auch nur annähernd dem Hamelner Standard entsprach. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf Dietrich Loesche, der 1979, ein Jahr vor Inbetriebnahme der neu errichteten Jugendanstalt Hameln ein umfangreiches Werk mit Vorschlägen zum Umbau und zum Neubau veröffentlichte: ‚Architektonische Konsequenzen aus den Wohngruppenbedürfnissen der Gefangenen in Jugendvollzugsanstalten‘.

Aus dem Internetauftritt der JVA Hameln: Die Gebäude der Hauptanstalt der Jugendanstalt Hameln sind auf dem 20 ha großen Gelände verteilt. Es herrscht ein dorfähnlicher Charakter mit einem zentralen Hauptgebäude. Es gibt den Werk- und Sportbereich sowie den Unterbringungsbereich. Das Hauptgebäude beherbergt die Anstaltsleitung mit der Verwaltung. Hier befinden sich auch die Schule, eine Aula, die Anstaltsküche und der Besuchsbereich. Die Unterkünfte bestehen aus mehreren Hafthäusern, in denen sich Wohngruppen mit je 7-8 Einzelhafträumen befinden.

Die LAG führte in den 80er und 90er Jahren mehrere Tagungen durch, um Chancen und Risiken von Wohngruppen fachdienstlich zu diskutieren und die Überlegungen landesweit zu verbreiten. Sie bildete eine Arbeitsgruppe (Petra Dittrich, Heinz-Hartmut Märtens, Reinhard Nutz, Stephan Schlebusch, Günter Stäwen), die diese Tagungen vorbereitete und auswertete. Sie positionierte sich insbesondere durch zwei auf den Tagungen aufbauenden Ausarbeitungen: Behandlungswohngruppen im offenen Strafvollzug, 1989 sowie Wohngruppen im Strafvollzug, 1998, die sie justizintern sowie der Landespolitik und den Fachverbänden zur Verfügung stellte.

Insbesondere die Veröffentlichung von 1998 beschreibt differenziert die damalige Ist-

Situation und die fachlichen Standards – nebeneinandergestellt sind fachliche Mindeststandards und Idealstandards -, die an Wohngruppen angelegt werden müssen. Hier sind die Ziele für die Institution, für das Personal und für die Bewohner beschrieben, dazu die institutionellen und die konzeptionellen Rahmenbedingungen, die personellen Bedingungen (Personalbedarf der verschiedenen Dienstgruppen und deren Rolle und Aufgaben, Leitungsstruktur mit Rollenbeschreibung, Charakteristika und Aufgaben von Teams) und die die für Wohngruppen erforderliche Ausstattung. Schließlich sind relevante methodische Gesichtspunkte (Freiwilligkeit, regelmäßige Überprüfung der Behandlungspläne...) sowie Überlegungen zur Gestaltung des Alltags in Wohngruppen a) aus der Sicht der einzelnen Bewohner und b) aus der Sicht der Gruppe der Bewohner dargestellt.

Trotz dieser fachdienstlichen Bemühungen gelang es nicht, die in den 80er Jahren geschaffenen unvollkommenen Strukturen im Erwachsenenvollzug in NRW zu bewahren; vielmehr wurden im Erwachsenenvollzug in den 90er Jahren Wohngruppenansätze mit den Argumenten der Einsparung und einer vermeintlich höheren Sicherheit eliminiert bzw. in ihrer Wirkung beschränkt. Diese Entwicklung wurde von behandlerisch orientierten Diensten als Roll-Back empfunden, der durch die aus den USA herüberschwappende justizwissenschaftliche Mode- Überzeugung ‚nothing works‘ vorübergehend noch befeuert wurde. Eine in der JVA Werl mit Waffen durchgeführte spektakuläre Geiselnahme, bei der Waffen in den als Wohngruppen bezeichneten und etwas wohnlicher mit Sessel und Sofa ausgestatteten Großabteilungen versteckt waren, trug dazu bei, dass wohnlichkeitsstiftendes Mobiliar auch in den kleineren und personell besser ausgestatteten Behandlungswohngruppen anderer JVA'en in Frage gestellt und nach und nach entfernt wurde. Dazu trug später noch der Flughafenbrand in Düsseldorf bei, der zu verschärften feuerpolizeilichen Vorschriften auch in JVA'en führte und dadurch die ohnehin begrenzte Wohnlichkeit der Flure (den zentralen Kommunikationsbereichen in Wohngruppen) endgültig beendete.

Auch die überschaubare und für Wohngruppenzwecke gut geeignete eigenständige Sozialtherapie in Düren wurde dem Spardiktat geopfert und aufgelöst, um sich später als Sonderabteilung in der JVA Aachen wiederzufinden, mit all den Problemen, die ein von Normalvollzug umgebener Sonderbereich mit sich bringt, wenn deutlich abweichende Standards gelebt werden sollen. Das Problem wird sich wiederholen, falls die bisher eigenständige Sozialtherapie Gelsenkirchen mit 54 Plätzen nach

Neubau mit 80 Plätzen in die JVA Bochum integriert werden sollte. Zudem würde es dann nicht mehr möglich sein, die Vorteile einer Eigenständigkeit für die Verwirklichung des sozialtherapeutischen Anspruchs zu erleben. Eine echte Entwicklungschance für Sozialtherapie und für Wohngruppen bestünde, wenn neu errichtete, baulich für Wohngruppen geeignete und regional sinnvoll verteilte eigenständige Kleinanstalten die in den letzten Jahren entstandenen sozialtherapeutischen Abteilungen bündeln würden.

Leider gelang es bisher nicht, auf die von sozialpädagogischen Kriterien unberührte Bauplanung neuer JVA'en bzw. Abteilungen und Wohngruppen in NRW fachlich einzuwirken, nicht einmal im Jugendvollzug wie Wuppertal-Ronsdorf, sodass es in NRW zu keiner Zeit eine baulich auch nur ansatzweise mit der niedersächsischen Jugendanstalt Hameln vergleichbare Jugendanstalt gab. Diese baulich-konzeptionellen Mängel bestehen auch in den Wohngruppen der sechs Jungtäterabteilungen in fünf JVA'en, davon zwei im offenen Vollzug, die nach dem Mord im Jugendvollzug der JVA Siegburg vor 10 Jahren eingerichtet wurden. Dies gilt auch für die zusätzlich zur eigenständigen Sozialtherapeutischen Anstalt Gelsenkirchen eingerichteten zehn Sozialtherapeutischen Abteilungen (davon eine im offenen Vollzug, eine im Frauenvollzug, eine in der Sicherungsverwahrung und zwei im Jugendvollzug). Nachdem Ende der 90er Jahre sexuelle Übergriffe wiederholt medial skandalisiert worden waren und die Politik einerseits mit Verschärfungen des Strafrechts, andererseits aber auch mit der Intensivierung der Rückfallverhinderung durch therapeutische Behandlungsmaßnahmen reagierte, wurden bisherige Normalabteilungen umgewidmet, außer in der neu errichteten Jugendanstalt Wuppertal-Ronsdorf.

Eine Reihe von Anregungen aus der beschriebenen LAG-Veröffentlichung von 1998 dürften in die Wohngruppen in der Sozialtherapie und in Jungtäterabteilungen eingegangen sein. Insofern haben diese auf betrüblichen Ereignissen beruhenden politischen Entscheidungen dem Wohngruppengedanken, der in Vergessenheit zu geraten drohte, einen wesentlichen und zumindest quantitativen Aufschwung verliehen, allerdings nur im Rahmen von Sozialtherapie und Jungtäterabteilungen, aber nicht erkennbar im Jugendvollzug. Inwieweit sich dieser Aufschwung auch qualitativ, also in der Erhöhung der zugrunde zu legenden Wohngruppenstandards dauerhaft niederschlägt, kann erst nach weiteren kritischen Bestandaufnahmen bewertet werden.

Die Realisierung von Wohngruppen nur in Spezialabteilungen wie Sozialtherapie und Jungtäterabteilung sichert bisher weitgehend die personelle Mindestausstattung für diese Bereiche durch die landesweit vorgegebenen Rahmenkonzepte, die sich im Personalbedarf der Anstalten niederschlagen.

Kürzlich veröffentlichte der DBH-Fachverband einen kurzen Artikel unter der Überschrift „Gefängnisarchitektur und Resozialisierung“, in dem auf die Bedeutung der Architektur für den friedlichen Umgang miteinander und einen Rückgang von Beschwerden hingewiesen wird. Positive Beispiele finden sich nach diesem Artikel in der 2013 neu eröffneten JVA Heidering (gelegen in Brandenburg, gehörend zum Land Berlin), mit 18 Zellen je sogenannter Wohngruppe, mit raumhohen Fenstern in den Zellen und in der JVA Leoben (Österreich). In der JVA Leoben entstanden 2005 unter anderem vier Pavillons, also kleine Häuser mit bis zu 15 Zellen auch mit raumhohen Fenstern, Teeküche, Aufenthaltsraum und schmalen Balkon - die offene Seite von oben bis unten vergittert. Die Anlagen wurde von dem Grazer Architekten Josef Hohensinn geplant.

Als Konsequenz aus diesem Überblick sollte sich die LAG mit neuem Schwung mit der Entwicklung der Wohngruppen im Justizvollzug in den verschiedenen Vollzugsformen befassen und die bislang realisierten sowie die anzustrebenden Standards in den Sonderabteilungen kritisch reflektieren. Vermutlich wird sich dabei herausstellen, dass der Wohngruppenbegriff zwar gerne genutzt wird, aber die Wohngruppen meist mehr als 12 Bewohnern haben, dass die erforderliche kontinuierliche Personalausstattung mitunter nicht gewährleistet ist, dass der Selbstversorgungsgedanke kaum beachtet wird und dass andere Mindeststandards auch noch nicht realisiert werden. Nach einer solchen Lagebeschreibung könnten alte Ziele neu formuliert und an Entscheidungsträger herangetragen werden.

Ob darüber hinaus der Wohngruppengedanke wieder einen Platz im Normalvollzug erhalten kann und soll, wie dies mit Gründung der Behandlungswohngruppen in der JVA Schwerte 1977 beispielhaft, aber unvollkommen geschah, sollte danach durchdacht und ggf. initiiert werden.

Denkbar wäre es, dass der Wohngruppengedanke in weitere bereits entwickelte Sonderabteilungen Einzug hält bzw. konsequenter als bisher umgesetzt wird (in Therapievorbereitungsabteilungen, Schul- oder Ausbildungsabteilungen oder Seniorenabteilungen), sofern dabei beachtet wird, dass bei einer zu geringen Personalausstattung und zu großen Gruppen die massive Gefahr der strukturbedingten Entstehung von Subkulturen (körperliche und sexuelle Unterdrückung, Diebstahl, Drogenhandel und Drogenkonsum als regelmäßige Vorkommnisse) besteht.

Als Konsequenz aus den bisherigen Erfahrungen sollte künftig auf den Wohngruppenbegriff verzichtet werden, sofern die Mindeststandards nicht annähernd gewährleistet werden.

Überlegungen zum Selbstverständnis Sozial Arbeit im Justizvollzug

Autor/in: Stephan Schlebusch, Stefanie Lison

1. Einführung

Soziale Arbeit im Justizvollzug ist eine noch recht junge Disziplin. Seit ca. Mitte der 50-iger Jahre des vorherigen Jahrhunderts sind Sozialarbeiter*innen¹ im Justizvollzug beschäftigt. Während es bis Ende der 60-iger Jahre nur vereinzelte Stellen (ca. 70)² gab, stieg die Zahl nach der zweiten Strafrechtsreform und vor der Einführung des Strafvollzugsgesetzes bis Mitte der 70-iger Jahre auf 120 Sozialarbeiter*innen an. Hintergrund war die Aufnahme des Resozialisierungsziels in § 2 des Bundesstrafvollzugsgesetzes³. Der Wiedereingliederungsauftrag bedingte bis Ende der 70-iger Jahre eine Stellenerhöhung auf 220 Stellen. 10 Jahre nach Einführung des Strafvollzugsgesetzes griff in einer ersten Bilanz die These des „nothing works“ um sich: Rückfalluntersuchungen belegten scheinbar, dass der Behandlungsvollzug - der allenfalls rudimentär bestanden hat - gescheitert ist. Infolge dieser ernüchternden Feststellung blieb die Zahl der Stellen für Soziale Arbeit im Justizvollzug für fast 25 Jahre nahezu konstant (2005: 243 Stellen). Die heutige Anzahl der Stellen von 349 „verdankt“ Soziale Arbeit krisenhaften Entwicklungen (Siegburger Foltermord, Flüchtlinge, Radikalisierung) bzw. verfassungsgerichtlichen Entscheidungen zur Sicherungsverwahrung und Sozialtherapie.

Von jeher stand Soziale Arbeit im Justizvollzug unter einem hohen internen und externen Legitimationsdruck. Der Vollzug verstand sie als Störfaktor in ihrem militärisch organisierten, von Strafe und Vergeltung geprägten System und war von daher bemüht, sie von Entscheidungsprozessen und struktureller Einflussnahme fernzuhalten. Innerhalb der Sozialarbeit war die soziale Arbeit im Vollzug lange Zeit verpönt, weil sie als Büttel der Justiz und Teil des strafenden Systems angesehen und ihr eine berufsethische Orientierung abgesprochen wurde. Von der Politik mit geringen personellen Mitteln ausgestattet („Feigenblattfunktion“⁴) und von der Fachöffentlichkeit mit überzogenen Erwartungen konfrontiert⁵ stand sie mehrfach vor existenziellen

¹ Im Text wird für die weibliche und männliche Form die Schreibweise „Sozialarbeiter*innen“ verwendet. Der Begriff „Sozialarbeiter*innen“ bezieht Sozialpädagog*innen ein.

² Die Zahlen beziehen sich auf Nordrhein-Westfalen, spiegeln jedoch eine bundesweite Tendenz.

³ Im Zuge der Förderalismusreform vom 01.09.2006 ging die Gesetzgebungskompetenz auf die Bundesländer über, die in den Landesstrafvollzugsgesetzen überwiegend am Resozialisierungsziel festgehalten haben.

⁴ Trotz der Erhöhung der Stellen liegt der Stellenanteil der Sozialarbeit nur bei ca. 4% bezogen auf die Gesamtzahl der Stellen im Justizvollzug.

⁵ Vgl. Maelicke, Bernd / Simmedinger, Renate (1987), 17ff.

Herausforderungen wie der Herauslösung aus dem Justizvollzug und Überleitung in einen einheitlichen sozialen Dienst der Justiz oder der Privatisierung.

Die Instrumentalisierungsversuche innerhalb des Vollzugssystems und der hohe Außendruck bewirkten intensive Diskussionen über Rolle und Aufgaben des Sozialdienstes⁶ im Justizvollzug und führten zu einer Positionierung, Schärfung des Berufsbildes und Professionalisierung⁷. Auch wenn die personelle Situation nach wie vor unzureichend ist und das Aufgabenspektrum unverändert zu breit und administrativ angelegt ist, so hat sich das Tätigkeitsfeld kontinuierlich fachlich weiter entwickelt. Der Sozialarbeit ist es gelungen, Angebote wie Sucht- und Schuldnerberatung, Behandlungswohngruppen, soziale Trainings und Antigewalttrainings oder das Übergangsmanagement im System fest zu verankern.

Auch wenn Soziale Arbeit heute weitgehend im Justizvollzug etabliert ist und eine Rückschau durchaus mit fachlichem Selbstbewusstsein erfolgen kann, sind berufsethische Fragestellungen – aus welchen Gründen auch immer – bislang nicht in der erforderlichen Breite diskutiert worden⁸. Die Fragen führen gewissermaßen zum Ursprung, zum Fundament der Tätigkeit: auf welcher fachlichen Haltung findet Soziale Arbeit im Justizvollzug statt? Auf welchen Wertevorstellungen basiert sie? Was ist die Grundlage einer sozialen Profession in einer totalen Institution? Kann soziale Arbeit in einer Institution, die Menschen überwacht und kontrolliert, die Freiheiten einschränkt, stattfinden? Inwieweit beteiligt sich Soziale Arbeit an diesem strafenden System? Wie geht Soziale Arbeit mit ihrer Macht bei gleichzeitiger Ohnmacht der Adressaten um? Was ist mit dem Prinzip der Freiwilligkeit oder dem Selbstbestimmungsrecht der Adressaten? Ist „Behandlung“ im Zwangskontext zu realisieren?

Es fehlt bislang eine Darlegung eines – auch ethisch begründeten – Selbstverständnisses der sozialen Arbeit im Justizvollzug. Die ethische Fragestellung ist die wiederkehrende und tieferdringende Frage nach dem Warum des Handelns und deren ethischer Begründung. Diese Frage zu stellen, bedeutet das Handeln zu reflektieren und damit ist sie für ein professionelles Berufsverständnis zwingend notwendig. Und dies in mehrfacher Hinsicht: Aus der individuellen Perspektive einer jeden Sozialarbeiter*in bietet die Auseinandersetzung mit ethischen Werten Orientierung, Schutz und Erdung in einem Tätigkeitsfeld, in denen die Werte der Profession täglich auf die Probe gestellt werden. Die Reflexion schafft zudem eine

⁶ Z.B.: sog. Ulmer Thesen; vgl.: BAG (1982)

⁷ Z.B.: LAG (1986), JM-RP (2005)

⁸ So auch Bruckmeir, Lisa (2014), 1

Verbindung zwischen den einzelnen Sozialarbeiter*innen und trägt so zu der Identität als Berufsgruppe bei. Die Darstellung eines ethischen Konsenses sorgt schließlich für Transparenz und Klarheit nach außen; Gemeinsamkeiten wie Grenzen werden sichtbar.

Dieser Beitrag ist als Versuch zu verstehen, die hinter Positionspapieren, Aufgabenbeschreibungen und Konzepten stehenden Werte zu beleuchten. Er soll eine Einladung zur Beteiligung an diesem im höchsten Maße überfälligen Diskurs sein⁹.

2. Rechtlicher Rahmen – Einstellungsvoraussetzungen

Autor/in: Stephan Schlebusch, Stefanie Lison

Grundlage sozialarbeiterischer Tätigkeit ist das Sozialstaatsgebot nach Art. 20, 21 GG, welches den Staat zur sozialen Unterstützung in Not befindlicher Bürger*innen verpflichtet. Eine solche Notlage stellt die Inhaftierung dar. Das Selbstverständnis des Sozialdienstes ist unlösbar verknüpft mit dem Vollzugsziel der Resozialisierung im Erwachsenenvollzug und dem Erziehungsauftrag im Jugendvollzug¹⁰. Der Justizvollzug dient auch dem Schutz der Allgemeinheit¹¹. Integrations- und Schutzauftrag sind für Soziale Arbeit kein Widerspruch. Andere Strafzwecke wie der Sühne- oder Vergeltungsgedanke wie generalpräventive Überlegungen decken sich nicht mit dem sozialarbeiterischen Selbstverständnis.

Soziale Arbeit im Justizvollzug unterliegt der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 I Nr. 6 StGB. Anvertraute Sozialgeheimnisse dürfen nicht ohne Entbindung von der Schweigepflicht weitergegeben werden. Insoweit werden die einschlägigen Datenschutzbestimmungen beachtet. Ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 StPO besteht nicht. Im Binnenverhältnis besteht eine Offenbarungspflicht, soweit dies zur Aufgabenerledigung oder zur Abwendung erheblicher Gefahren erforderlich ist¹². Die Offenbarung von Daten darf also nicht reflexartig geschehen. Ihr liegt ein Abwägungsprozess zwischen dem individuellen Schutzinteresse des Gefangenen und der Offenbarungsnotwendigkeit im Einzelfall zugrunde.

⁹ Die institutionelle, über die Sozialarbeit hinausgehende Bedeutung der Thematik spiegelt sich darin, dass sich das Forum Strafvollzug in einer gesamten Ausgabe den ethischen Aspekten des Vollzugs widmet. Forum Strafvollzug (2017), 66, 3/17

¹⁰ § 1 StVollzG-NRW; §§ 2, 3 I JStVollzG-NRW

¹¹ § 6 I StVollzG-NRW; § 7 I JStVollzG-NRW

¹² JM-RP (2005), 8

Einstellungsvoraussetzung für Sozialarbeiter*innen im gehobenen Sozialdienst des Justizvollzugs ist der Abschluss des Studiums Soziale Arbeit sowie die staatliche Anerkennung als Diplom-Sozialarbeiter*in oder Bachelor of Arts¹³. Dies bedeutet zum einen, dass ein Qualitätsstandard – nämlich eine entsprechende Hochschulausbildung – gewahrt wird und es keine Billiglösungen oder fachfremde Besetzungen gibt. Zum anderen folgt daraus, dass es für die Tätigkeit im Justizvollzug keiner vollzuglichen Ausbildung oder Zusatzqualifikation bedarf. Jede*r im Vollzug tätige Sozialarbeiter*in hat an einer (Fach-)Hochschule studiert und ist durch das Studium gleichermaßen qualifiziert wie jede*r andere*r bei einem freien oder öffentlich-rechtlichen Träger beschäftigte*r Sozialarbeiter*in für ihre/seine Tätigkeit qualifiziert ist. Jeder/m Sozialarbeiter*in ist damit die gleiche Berufsethik vermittelt worden. Für die Soziale Arbeit im Justizvollzug heißt das wiederum, dass allgemeine Grundsätze der Sozialen Arbeit auch für die Tätigkeit im Justizvollzug gültig sein müssen, für die/den einzelne/n Sozialarbeiter*in, für die Berufsgruppe und für den Berufsverband der „Landesarbeitsgemeinschaft des gehobenen Sozialdienstes“ (LAG).

3. Menschenwürde – Menschenbild

Autor/in: Stephan Schlebusch, Stefanie Lison

Das internationale Verständnis Sozialer Arbeit definiert die Menschenrechte als prägenden Grundsatz sozialer Arbeit¹⁴. Soziale Arbeit ist eine Menschenrechtsprofession¹⁵, die Wahrung der Menschenrechte ist fundamental für Soziale Arbeit. Wie lässt sich dieser Anspruch auf Soziale Arbeit im Justizvollzug übertragen? – dem Vollzug als einer totalen Institution¹⁶, die nachweislich schädlichen Einfluss auf Inhaftierte hat¹⁷, die Freiheitsrechte einschränkt, die Autonomie unterbindet, die soziale Beziehungen beschneidet oder in der täglich Leibes- und Haftraumkontrollen durchgeführt werden. Auch wenn die von Goffman festgestellten

¹³ JM – NRW (2017), Nr. 2.6.1.1. der Richtlinien für die Fachdienste

¹⁴ Weitere prägende Grundsätze sind soziale Gerechtigkeit, Kollegialität und der Respekt für Vielfalt. Vgl.: International Federation of Sozial Workers (2014)

¹⁵ zur Entwicklung und zum Hintergrund: vgl. Staub-Bernasconi, Silvia (2007), 24ff.

¹⁶ Nach Goffman lässt „eine totale Institution ... sich als Wohn- und Arbeitsstätte einer Vielzahl ähnlich gestellter Individuen definieren, die für längere Zeit von der übrigen Gesellschaft abgeschnitten sind und miteinander ein abgeschlossenes, formal geregeltes Leben führen“. Zit. n. Becka, Michelle (2013), 13

¹⁷ So z.B.: Bereswill, Mechtild (2015),

„institutionalisierte(n) Mechanismen der Demütigung und die bewusste Zerstörung der Persönlichkeit dezidiert keine Ziele des Vollzugs (sind)“¹⁸,

auch wenn der Europarat einen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete erlassen hat, mit dem die Menschenwürde durch alle Bediensteten zu achten ist¹⁹, so weiß jede*r Vollzugsbedienstete*r, dass in der Vollzugspraxis die menschenwürdige Behandlung Gefangener nahezu alltäglich auf dem Prüfstand steht. Wie geht soziale Arbeit damit um? Wie verwirklicht sie Menschenwürde im Vollzug?

Soziale Arbeit im Justizvollzug basiert auf einem humanistischen Menschenbild. Die Achtung der Menschenwürde heißt für Soziale Arbeit im Justizvollzug, dass sie die/den Inhaftierte*n als Menschen achtet und diesem respektvoll und vorurteilsfrei begegnet. Sie reduziert die Person nicht auf ihre Tat(en) und sieht den Menschen mit seinen Stärken und Schwächen. Sie erachtet jeden Menschen als einmaliges Lebewesen, als gleichwertig und gleichberechtigt und Subjekt mit eigener Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit. Jeder Mensch, auch der, der gegen Gesetze verstoßen hat, ist lern- und veränderungsfähig und hat neue Chancen verdient – ein Leben lang. Sie betrachtet den Menschen ganzheitlich als Einheit von Körper, Geist und Seele und sieht ihn in seinen sozialen und gesellschaftlichen Bezügen. Durch einen achtsamen und wertschätzenden Umgang trägt Soziale Arbeit dazu bei, dass inhaftierte Menschen sich die Würde wiederaneignen können, die sie oftmals vor sich selbst verloren haben.

Diese Haltung ist grundlegend für Soziale Arbeit. Ohne diese Haltung kann sie ihren wesentlichen Auftrag, die Integration straffälliger inhaftierter Menschen in die Gesellschaft, nicht erfüllen: ohne einen achtsamen und respekt- und würdevollen Umgang kann Soziale Arbeit keinen Zugang zum Menschen finden, ihm nicht Mut machen, ihn nicht zur Veränderung motivieren. Die Haltung ist entscheidend für den Aufbau von Vertrauen und Vertrauen ist die Basis für die Entstehung einer Mitarbeitsbereitschaft, für die Annahme von Behandlungsangeboten und damit einer gelingenden Integration.

Aufgrund dieses professionsethischen Fundaments kommt der Sozialen Arbeit im Vollzug eine besondere Verantwortung zur Achtung der Menschenwürde im

¹⁸ Becka, Michelle (2013), 12

¹⁹ Zur Achtung und zum Schutz der Menschenwürde gehören u.a., dass keine demütigenden oder erniedrigenden Strafen vorgenommen werden, die körperliche, sexuelle und geistige Unversehrtheit geschützt wird, Gefangene höflich und respektvoll behandelt werden, die Privatsphäre der Gefangenen nur bei unbedingter Notwendigkeit verletzt werden darf oder keine Gewalt gegenüber Gefangenen angewendet werden darf. Europarat (2012), Abschnitt IV C.

Justizvollzug zu²⁰; sie gibt Orientierung im Umgang und entfaltet so eine systemische Wirkung. Als Berufsgruppe im Strafvollzug ist sie mitverantwortlich für das Gesamtsystem, eine Verantwortung, die sich nicht nur auf die eigene Haltung und das eigene Handeln beschränkt. Die systemische Verantwortung bedeutet für Soziale Arbeit auch, dass sie menschenverachtenden Äußerungen und Verhalten entgegentreten muss. Sie darf sich nicht zum stillen Teilhaber von Diskriminierung machen. Sie darf nicht psychische oder physische Gewalt an Gefangenen tolerieren. Sie muss Zuschreibungen, Stigmatisierungen und Entwürdigungen aus ihrer Verpflichtung als einer Menschenrechtsdisziplin heraus entgegentreten.

4. Das Mandat der sozialen Arbeit im Justizvollzug

Autor/in: Stephan Schlebusch, Stefanie Lison

Soziale Arbeit im Vollzug erhält ihr Mandat von Gefangenen, von der Institution und der Öffentlichkeit und aus ihrem eigenen Selbstverständnis.

Von Doppel- zum Tripelmandat

Die Berechtigung für ihre Tätigkeit zieht soziale Arbeit im Justizvollzug zunächst aus dem doppelten Mandat, welches einerseits eine Mandatierung durch Inhaftierte und andererseits durch den Staat, die Institution und die Öffentlichkeit, beinhaltet. Das doppelte Mandat, welches die divergierenden Interessen zwischen Trägern der sozialen Arbeit und Klienten sozialer Arbeit beschreibt und für alle Felder Sozialer Arbeit - auch für die freie Straffälligenhilfe – zutrifft, erhält im Arbeitsfeld Justizvollzug eine besondere Bedeutung: alltäglich bestehen Abgrenzungsprobleme zwischen dem Auftrag des Inhaftierten und dem Auftrag der Institution. Die zwischen Hilfe und Kontrolle liegenden Aufträge sind häufig konfliktbelastet, konkurrierend und widersprüchlich. Exemplarisch sei der Gefangene genannt, der vollzugsöffnende Maßnahmen beantragt und zuvor im Rahmen der sozialen Einzelhilfe die Beziehungsprobleme zur Partnerin thematisiert hat. Aus sozialarbeiterischer Sicht ist die Offenheit zu fördern, kann das gezeigte Vertrauen Basis für die weitere Arbeit an der wohl möglich delinquenzbegünstigenden Beziehung sein und ein Urlaub zur

²⁰ Lob-Hüdepohl ist der Auffassung, dass alle "Akteure des Strafvollzugs grundsätzlich den sozialen Professionen zuzuordnen (sind)" und sie ... damit auch deren professionsmoralischen Verbindlichkeiten (unterliegen)". Zit. n. Lob-Hüdepohl (2015), 6

Beziehungsklärung beitragen, während aus vollzuglicher Sicht eine Beurlaubung in eine kritische Beziehungssituation eine Nichtrückkehr oder gar eine erneute Straffälligkeit zur Folge haben kann. Das Konzept des doppelten Mandates wurde durch das des Tripelmandats erweitert, welches sozialarbeiterisches Handeln aufgrund des Mandats der Klienten, der Institution und aus der Profession heraus legitimiert. Dem Tripelmandat liegt die Überlegung zugrunde, dass in der Abwägung der Interessen zwischen Träger und Klient ein Macht- und Abhängigkeitsgefälle besteht, das im Zweifelsfall zu Lasten des Klienten geht. Diese Problematik besteht grundsätzlich auch in der vollzuglichen Sozialarbeit. Das Tripelmandat besagt nun, dass das Handeln sich auch gegenüber der Profession, und zwar gegenüber ihren wissenschaftlichen Erkenntnissen und ihren ethischen Prinzipien rechtfertigen muss. „Dieses dritte Mandat ist zugleich die übergeordnete Legitimationsbasis für die Annahme oder die Verweigerung von Aufträgen und damit für die Formulierung eigenbestimmter Aufträge.“²¹ Diese Formulierung mag für eine in einen hierarchischen Kontext integrierte Profession radikal klingen, sie ist aber im Handeln der vollzuglichen Sozialarbeit nicht neu. Schon immer hat vollzugliche Sozialarbeit Aufträge von Klienten und der Institution nicht angenommen, weil diese mit ethischen oder fachlichen Auffassungen oderhaltungsfragen nicht vereinbar waren. Letztlich hat auch die LAG im Einstehen für soziale Gerechtigkeit immer wieder gegen einschränkende vollzugspolitische Maßnahmen wie z.B. den Abbau von Behandlungsmaßnahmen oder die Schließung sozialtherapeutischer Anstalten remonstriert. Die Nichtannahme eines Mandats muss sich gesetzlich ableiten lassen und im beruflichen Selbstverständnis begründet sein. Das nicht unumstrittene Konzept des Tripelmandats ²² stellt jedoch eine Hilfe bei der Rollen- und damit Entscheidungsfindung dar. Soziale Arbeit im Vollzug darf sich weder als parteiliche Hilfe für Klienten noch als „verlängerter Arm“ der Institution verstehen. Vertritt sie einseitig die Interessen der Klientel, wird sie diese in der Institution nicht durchsetzen können²³. Übernimmt sie kritiklos die institutionellen Haltungen, wird sie Klienten nicht erreichen. Soziale Arbeit darf sich in keine Richtung polarisieren, sie benötigt eine

²¹ Zit. n. Staub-Bernasconi, Silvia (207b), 7

²² Lob-Hüdepohl sieht das Konzept aus menschenrechtsethischen Gründen kritisch und hält nur das (Primär-) Mandat durch die Adressaten sozialer Arbeit für kategorisch. Vgl.: Lob-Hüdepohl, Andreas (2013), 12

²³ Soziale Arbeit im Vollzug vertritt aufgrund der Sprach- und Lobbylosigkeit der Klientel natürlich auch – ohne Mandatierung – deren Interessen.

eigene, aus ihrer Fachlichkeit heraus begründete Position²⁴. Diesen Freiraum muss sie sich erarbeiten und er muss ihr institutionell zugestanden werden. Ohne diesen Freiraum kann der gesetzliche Auftrag nicht umgesetzt werden.

Mandatierung durch Inhaftierte

Wie sieht es nun mit der Mandatierung durch Gefangene im Justizvollzug aus? Soziale Arbeit benötigt aus berufsethischen Gründen das Mandat des Inhaftierten. Ohne Mandat darf Sozialarbeit nicht tätig werden, es sei denn,

- es handelt sich um eine Notsituation. Diese Konstellation ist vielleicht vorstellbar, wenn Soziale Arbeit im Vollzug in der Rolle der Abteilungsleitung wegen Suizidgefahr prophylaktische Maßnahmen anordnet.
- es liegt ein gut gemeintes Interesse²⁵ vor, bei dem die/ der Sozialarbeiter*in davon ausgeht, dass das Handeln dem Wohl des Gefangenen entspricht. Diese Situation tritt im Vollzug häufig auf, weil Sozialarbeit in vielen Situationen im Interesse von Gefangenen als Sprachrohr nach draußen fungiert, z.B. bei der Vorbereitung der Entlassungssituation, und in Konferenzen die Sichtweise des Gefangenen einbringt. In diesen Fällen kann eine nachträgliche Mandatierung eingeholt werden.

Stimmt der Gefangene nicht zu, so darf Soziale Arbeit nicht tätig werden. Dies gebietet das Selbstbestimmungsrecht und ist Folge der Subjekthaftigkeit des Menschen. Gleiches gilt, wenn der Adressat von seinem zuvor erteilten Mandat zurücktritt. Was ist aber, wenn ein eingeschränktes Mandat vorliegt? Was ist, wenn institutionelles Mandat und ein Adressatenmandat sich überschneiden? Welche Grenzen hat eine Mandatierung?

Zur Klärung mag folgendes Beispiel helfen: ein Gefangener, der wegen eines Sexualdelikts inhaftiert ist, bittet die Sozialarbeiter*in einen Vorstellungstermin bei einer Wohngemeinschaft zu vereinbaren, in die er nach der Entlassung ziehen möchte.

²⁴ Nickolai und Schwab stellen die Frage, ob Sozialarbeit im Vollzug überhaupt möglich ist, weil sie den berufsethischen Teil des Tripelmandats wohl nicht erfüllen können. Sie belegen die – wenig differenzierte, wohl von eigenen kriminalpolitischen Motiven geleitete – These mit einer Studie aus dem Jahr 1982 und folgern daraus, dass Sozialarbeit im Vollzug über freie Träger geleistet werden solle; vgl. Nickolai, Werner; Schwab, Jürgen (2016), 205f.

²⁵ Lob-Hüdepohl bezeichnet dies als paternalistisches Mandat. Er unterscheidet zwischen weichem und hartem Paternalismus. Bei einem weichen Paternalismus geht Soziale Arbeit von einem fiktiven Mandat aus, das im Sinne des Gefangenen ist und von ihm voraussichtlich legitimiert würde. Harter Paternalismus übergeht die Willenserklärungen eines Adressaten und ist abzulehnen, weil es sich auf kein Mandat berufen kann. Vgl. Lob-Hüdepohl (2013), 7f.

Er untersagt der Sozialarbeiter*in, das der Inhaftierung zugrundeliegende Delikt der Einrichtung bekannt zu machen. Beim Vorstellungsgespräch wird der Gefangene nach dem Grund seiner Inhaftierung gefragt. Als er auf wiederholte Nachfrage nicht die Sexualstraftat benennt, schildert die Sozialarbeiter*in der Mitarbeiterin der Wohneinrichtung den Inhaftierungsgrund. Daraufhin verklagt der Gefangene die Sozialarbeiter*in, weil diese die Schweigepflicht gebrochen hätte.

Im vorliegenden Fall weisen die Mandate durch den Gefangenen und durch die Institution zunächst eine große Deckungsgleichheit auf. Als Mitarbeiter des Sozialdienstes hat der Sozialarbeiter den institutionellen Auftrag, die Entlassung von Strafgefangenen vorzubereiten und u.a. für eine Unterkunft zu sorgen, was auch vom Gefangenen gewünscht wird. Vor dem Hintergrund der Mandatseinschränkung wäre das Mandat des Gefangenen abzulehnen gewesen. Soziale Arbeit ist kein Erfüllungsgehilfe für Adressatenwünsche, wenn sie selbst nicht von der Sinnhaftigkeit des fachlichen Tuns überzeugt ist, der Auftrag nicht gesetzlich oder moralisch legitimiert ist (Tripelmandat!) oder die Interessen Dritter (hier die des Trägers, der Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen und Nachbar*innen der Wohneinrichtung) beeinträchtigt sind²⁶. Auch aus Sicht des justiziellen Mandats wäre der Auftrag aus den genannten Gründen, aber auch weil die künftige Zusammenarbeit mit der Einrichtung gefährdet wäre, zurückzuweisen.

Mandatierung durch die Institution / Öffentlichkeit

Das Berufsbild und die Aufgaben Sozialer Arbeit im Justizvollzug sind grundlegend mit dem Auftrag der Resozialisierung verknüpft. Ein auf Resozialisierung ausgerichteter Vollzug ist ohne soziale Arbeit nicht denkbar. Soziale Arbeit hat deshalb einen (kriminal-)politischen Auftrag, nämlich den, für resozialisierungsfördernde Bedingungen in einem resozialisierungswidrigen System einzutreten. Der Auftrag ist nicht nur individuumsbezogen, sondern auch systemisch. Das heißt, dass soziale Arbeit z.B. dafür eintreten muss, dass soziales Lernen unter den isolierenden und verunselbständigenden Bedingungen des Vollzugs möglich ist. Dieses systemische Mandat kommt ihr nicht nur aus dem Resozialisierungsgebot zu, sondern auch aufgrund einer gut gemeinten paternalistischen Interessensvertretung inhaftierter Menschen. Wird Soziale Arbeit diesem Auftrag nicht gerecht, so stellt sich die Frage nach ihrer Daseinsberechtigung.

²⁶ Zur Ablehnung von Mandaten s. Lob-Hüdepohl, Andreas (2013), 11, 16

Soziale Arbeit im Vollzug hat wie alle anderen vollzuglichen Berufsgruppen auch die Aufgabe, die Allgemeinheit zu schützen. Dem Selbstverständnis nach verwirklicht sich der Opferschutz in der Sozialen Arbeit nicht durch restriktives Handeln, sondern durch die Unterstützung der Gefangenen bei der Bewältigung ihres Lebens ohne Straftaten. Insoweit versteht Soziale Arbeit aktive Täterarbeit als Opferprävention. Der Schutz der Allgemeinheit ist umso mehr gewährleistet, je besser inhaftierte Täter*innen auf das Leben in Freiheit vorbereitet sind. Lässt sich jedoch im Einzelfall eine Gefährdung Dritter konkret darstellen, so hat der Schutz Dritter Vorrang vor dem Resozialisierungsinteresse des Gefangenen.

Das vom Sozialstaatsgebot abgeleitete und im Strafvollzugsgesetz geregelte institutionelle Mandat wird konkretisiert durch Richtlinien²⁷ und Geschäftsverteilungspläne. Dieser Auftrag verpflichtet soziale Arbeit zur Loyalität und zur fachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben. Werden durch das institutionelle Mandat rechtliche, ethische, moralische oder fachliche Grenzen überschritten, so kann soziale Arbeit das Mandat ablehnen.

Soziale Arbeit im Justizvollzug ist Arbeit mit Widerständen – das macht die Arbeit schwierig und reizvoll zugleich. Nicht motivierte Klienten zur Mitarbeit zu bewegen, ist Bestandteil des institutionellen Mandats. Verweigern Inhaftierte die Mitarbeit, so hat Soziale Arbeit die Aufgabe, immer wieder neu mit dem Gefangenen in Beziehung zu treten, ernst gemeinte Angebote zu unterbreiten und auf die Folgen fehlender Mitarbeit hinzuweisen. Diese können z.B. darin liegen, dass eine vorzeitige Entlassung nicht befürwortet wird, wenn deliktspezifische Angebote nicht wahrgenommen werden. Keinesfalls aber erfolgt durch Soziale Arbeit eine Behandlung unter Zwang. Die zwangsweise Verpflichtung zur Mitarbeit ist nicht mit der Menschenwürde vereinbar. Selbst wenn sich Gefangene die Haft über verweigern: Angebote zur Entlassungsvorbereitung und die Unterstützung hierbei müssen immer erfolgen.

Widerstände können auch systemimmanent sein, z.B., wenn pauschale und nicht individuelle Lösungen für Problemlagen angestrebt werden oder wenn erforderliche Maßnahmen zur Entlassungsvorbereitung aus vermeintlichen Sicherheitsgründen auf die Nachentlassungssituation verschoben werden. In diesen exemplarischen Beispielen ist es Aufgabe der Sozialen Arbeit die Interessen des Gefangenen gegenüber der Institution zu vertreten.

²⁷ S.: JM-NRW (20..)

5. Fachliches Handeln: Kriminalitätsverständnis und Methodik

Autor/in: Stephan Schlebusch, Stefanie Lison

Die Adressaten sozialer Arbeit sind „mehrfach benachteiligte, sozial randständige und von gesellschaftlichen Desintegrations- und Exklusionsprozessen besonders betroffene Gruppen, die aufgrund sozioökonomischer Benachteiligung, mangelnden Bildungschancen und psychosozial belasteten Familienbiographien einer besonderen sozialen Verwundbarkeit unterliegen“²⁸. Diese Beschreibung deckt sich mit dem Verständnis sozialer Arbeit im Vollzug, weswegen sie sich nicht an Zuschreibungsprozessen und einer Reduktion der Erklärung von Straffälligkeit auf Persönlichkeitsmerkmale beteiligt. Delinquentes Verhalten ist kein allumfassendes Persönlichkeitsmerkmal, sondern ist ein Teil der Gesamtpersönlichkeit, die im Bezug zur sozialen Umwelt steht und in einen gesellschaftlichen Kontext eingebunden ist. Zur Versachlichung der Diskussion um Straffälligkeit und Vollzug ist die Einbeziehung aktueller wissenschaftlicher, insbesondere kriminologischer Erkenntnisse erforderlich. Straffälligkeit hat individuelle, soziale und gesellschaftliche Ursachen. In Kenntnis der Kriminalitätstheorien erhebt Soziale Arbeit zu Beginn der Haft eine psychosoziale Diagnose, an der die Adressaten aktiv beteiligt sind. Auf der Basis der Diagnostik erfolgt eine Vollzugsplanung, die die auf den einzelnen Gefangenen bezogenen Ziele festschreibt. Zur Umsetzung wird die geeignete Methode mit dem Gefangenen vereinbart. Die Zusammenarbeit mit dem Gefangenen erfolgt transparent und offen. Hierzu gehört u.a., dass der Gefangene zu Beginn der Zusammenarbeit über die Schweigepflicht und ihre Grenzen aufgeklärt wird. Diese Transparenz trägt zur eigenen Glaubwürdigkeit bei und fördert die Subjektposition des Gefangenen. Soziale Arbeit im Justizvollzug betrachtet den Menschen ganzheitlich. Sie hat daher - wie keine andere Profession - den Auftrag, für Gefangene soziale Lernfelder zu erschließen. Dieses Verständnis rührt aus dem Wissen um die Sozialbezogenheit des Menschen, den sozialen Ursachen von Delinquenz und den zunächst einmal strukturellen sozialen Verarmungsprozessen im Vollzug und äußert sich z.B. im Eintreten für vollzugsöffnende Maßnahmen, für den offenen Vollzug als Regelvollzug, der Kooperation mit externen Einrichtung, der Schaffung und Ausgestaltung von Wohngruppen oder der Ermöglichung sozialer Begegnung und Kontakte.

²⁸ Zit. n. Bereswill, Mechtild, 2012, 129

Das Verständnis ist Ausfluss des Auftrags, soziales Lernen in Unfreiheit zu ermöglichen²⁹, den Gefangenen zu befähigen, nach der Entlassung ein Leben in sozialer Verantwortung zu führen.

6. Verortung sozialer Arbeit im Justizvollzug

Autor/in: Stephan Schlebusch, Stefanie Lison

Soziale Arbeit ist Teil des Justizvollzugs. Dies verpflichtet soziale Arbeit zur Loyalität gegenüber der Institution und zur fachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben³⁰. Die Tätigkeit beinhaltet grundsätzlich die Akzeptanz der Haft als staatliches Sanktionsmittel. Ihr Anspruch ist es, die Institution „Justizvollzug“ zu einem sozialen Dienstleistungssystem weiterzuentwickeln und strafende Aspekte zugunsten eines humanitären Verständnisses zurückzudrängen. Hierzu übernimmt sie auch Verantwortung über Leitungsfunktionen³¹. Im Vollzug ist sie der interdisziplinären Kooperation verpflichtet. Eine Privatisierung lehnt sie ebenso wie eine Ausgliederung aus dem Vollzug ab³².

Sie ist Teil der Straffälligenhilfe und arbeitet mit der freien und staatlichen Straffälligenhilfe kooperativ und vertrauensvoll zusammen. Sie versteht Haft als passagere Lebenssituation.

Soziale Arbeit ist ein Fachdienst und bietet auf der Grundlage ihres im Studium erworbenen Fachwissens eine professionelle Dienstleistung für die Institution, die Klienten, ihre Angehörigen und die Öffentlichkeit. Sozialarbeiter*innen im Justizvollzug sind Expert*innen für Integration.

Für die Tätigkeit im Vollzug ist die Reflexion des Handelns auf fachlichen, berufsethischen und psychohygienischen Gründen unerlässlich. Zum professionellen Verständnis sozialer Arbeit im Vollzug gehört es, sich kontinuierlich fortzubilden und an kollegialen Beratungsprozessen und/oder Supervision teilzunehmen.

7. Rolle und Aufgaben eines Fachverbandes

Autor/in: Stephan Schlebusch, Stefanie Lison

²⁹ Lob-Hüdepohl spricht von dem Dilemma, in einer Eingrenzung (Haft), Entgrenzung zu ermöglichen. Vgl. Lob-Hüdepohl, Andreas (2015), 17

³⁰ S. JM-NRW (2017), Richtlinien für die Fachdienste

³¹ Vgl. LAG (1995)

³² Vgl. Landesarbeitsgemeinschaft (1986)

Die LAG ist der Zusammenschluss der Sozialarbeiter*innen im Justizvollzug. Sie verfolgt den Zweck, „der Sozialarbeit die ihrer Aufgabe und Bedeutung entsprechende Geltung zu verschaffen, für ihre Belange einzutreten und die Sozialarbeit/Sozialpädagogik in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen zu fördern“³³.

Damit vertritt sie als Berufsverband die beruflichen und fachlichen Interessen der Sozialarbeit. Über die LAG werden damit Inhalte transportabel, die die/der einzelne Sozialarbeiter*in durch die Einbindung in einer Hierarchie nicht vertreten kann. Als Sprachrohr der Sozialarbeit wirkt sie beispielsweise bei der Gestaltung der Richtlinien resp. Aufgabenprofile mit, entwickelt fachliche Konzepte und stellt auf dieser Grundlage Personalbedarfsberechnungen an. Sie hat für die Professionalisierung der Berufsgruppe Sorge zu tragen. Hierzu gehört zwingend die Initiative zum berufsethischen Diskurs.

Die Funktion der LAG beschränkt sich nicht auf rein fachliche Aspekte, sie ist weitreichender, da sie als Interessensvertretung der Sozialarbeit an deren berufsethische Prinzipien gebunden ist. Hier ist insbesondere das Eintreten für soziale Gerechtigkeit zu nennen. Sie hat hier Aufgabe auf schlechter werdende Integrationsbedingungen durch die Zunahme sozialer Ungleichheit und Verarmung, auf die Entsolidarisierung der Gesellschaft bei gleichzeitiger Individualisierung sozialer Problemlagen, auf die Nichtverwirklichung von Chancengleichheit und auf gesellschaftliche Exclusionsprozesse hinzuweisen.

Die LAG hat nicht nur ein berufspolitisches, sondern auch ein sozial-, kriminal- und justizpolitisches Mandat. Sie setzt sich für eine offensive Kriminalpolitik ein. Entsprechende Positionen der LAG sind:

- Statt medienwirksamer Skandalisierung einzelner Straftaten und der reflexartigen Forderung nach Strafverschärfungen plädiert die LAG für eine rationale Kriminalpolitik.
- Eine Haftstrafe muss wegen ihrer negativen Wirkungen ultima ratio sein. Ist Haft unumgänglich, sollte sie so kurz wie möglich bemessen sein.
- Eine Inhaftierung darf nur erfolgen, wenn vom Täter eine physische oder psychische Gefährdung Dritter ausgeht bzw. wenn es die Schutzinteressen (potentieller) Opfer gebietet.

³³ LAG (2008), § 2 der Satzung der LAG

- Eine Entkriminalisierung von Straftatbeständen (wie dem der Beförderungserschleichung) ist erforderlich, um Haft zurückzudrängen.
- Suchtkranke Menschen gehören in therapeutische Behandlung und nicht in den Vollzug.
- Die Anordnung von Führungsaufsicht muss sich auf Täter*innen, die schwere Straftaten begangen haben beschränken. Die Bildung von Gesamtfreiheitsstrafen darf nicht zur Anordnung führen. Bei Haftentlassenen aus dem Jugendvollzug ist gänzlich auf die Anordnung von Führungsaufsicht zu verzichten.
- Eine angemessene Förderung der freien Straffälligenhilfe ist notwendig, um in Haft begonnene Integrationsmaßnahmen nachhaltig zu stabilisieren.
- Weiterentwicklung des Vollzugs zu einer sozialen Einrichtung durch
 - Schaffung sozialer Lernfelder (Wohngruppenvollzug)
 - Weitgehende Förderung der Kontakte zu Angehörigen
 - Ausbau des offenen Vollzugs und vollzugsöffnender Maßnahmen
 - Öffnung des Vollzugs für externe Einrichtungen
 - Ausbau des Übergangsmanagements

Literaturverzeichnis:

Becka, Michelle (2017), Ethik im Justizvollzug. Professionalität und Organisation, in Forum Strafvollzug, 66, 3, 156-159

Becka, Michelle (Hrsg.) (2015), Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen, Stuttgart, Kohlhammer

Becka, Michelle (2013), Gefängnis. Die Auslagerung von Unsicherheit und die Folgen für die soziale Gerechtigkeit, in: Ethik und Gesellschaft 7, 1, 1-25,

<http://www.ethik-und-gesellschaft.de/ojs/index.php/eug/article/view/1-2013-art-5/58>
(abgerufen am 04.02.18)

Bereswill, Mechtild (2015), Zwischen autoritärer Zumutung und Entwicklungsversprechen – Der Freiheitsentzug als tiefgreifende Konflikterfahrung. In: Schweder, Marcel (Hg.) Handbuch Jugendstrafvollzug, Weinheim und Basel, Beltz Juventa, 339-353

Bereswill, Mechtild (2012), Der Jugendvollzug – ein lebenslagenpezifischer Raum, in: Marothy, Johannes: Sozialräumliches Arbeiten in der Straffälligenhilfe. Dahin gehen, wo es wehtut, Freiburg, Lambertus, 123-137

Bruckmeir, Lisa (2014), Ethisch Handeln im Strafvollzug, Coburg

Bundesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiter / Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen – BAG (1982), Thesen zum Selbstverständnis der Sozialarbeit in Justizvollzugseinrichtungen, in ZfStrVo, 1982, 111ff.

Europarat, Das Ministerkomitee (2012), Empfehlung CM/Rec(2012)5 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über den Europäischen Verhaltenskodex für Vollzugsbedienstete, <http://docplayer.org/66118559-Empfehlung-cm-rec-2012-5-des-ministerkomitees-an-die-mitgliedstaaten-ueber-den-europaeischen-verhaltenskodex-fuer-vollzugsbedienstete.html> (abgerufen am 07.02.18)

Forum Strafvollzug (2017), Themenheft Ethik im Vollzug – das gibt's! 66, 3.

International Federation of Sozial Workers (2014), Definition of Social Work, <http://ifsw.org/policies/definition-of-social-work/> (abgerufen am 07.02.18)

Justizminister des Landes Nordrhein Westfalen – JM-NRW (2017), Richtlinien für die Fachdienste bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen (AV d. JM vom 18. Dezember 2015 (2400 - IV. 54) - JMBl. NRW S. 3 in der Fassung vom 06. Juli 2017 - JMBl. NRW S. 198

Kleinert, Ulfried (2006), Soziale Arbeit im Bereich der Justiz: professionsethische Aspekte im Konfliktfeld von staatlichem Strafrecht, Resozialisierungsanspruch und Klientenkompetenz, in: Dung, Susanne, u.a. (Hrsg.), Soziale Arbeit und Ethik im 21. Jahrhundert, S. 479-506

Landesarbeitsgemeinschaft gehobener Sozialdienst im Justizvollzug e.V. – LAG (2008), Satzung der LAG, <http://www.lag-sozialdienst-nrw.de/satzung> (abgerufen am 15.02.2018)

Landesarbeitsgemeinschaft gehobener Sozialdienst im Justizvollzug e.V. – LAG (1995), Position der LAG zur Leitung selbständiger Einheiten im Justizvollzug durch SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen

Landesarbeitsgemeinschaft gehobener Sozialdienst im Justizvollzug e.V. – LAG (1986), Thesen zur Positionsbestimmung in der Auseinandersetzung um die Organisation der sozialen Dienste der Justiz

Lob-Hüdepohl, Andreas (2015), Soziale Arbeit und Gefängnis – ein Widerspruch? Professionstheoretische Überlegungen, in *Ethik-Journal* 3 (2015) 2, http://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_6_12_2015/ (Zugriff am 07.02.18)

Lob-Hüdepohl, Andreas (2013), „People first“ – Die ‚Mandatsfrage‘ sozialer Professionen aus moralphilosophischer Sicht, in *Ethik-Journal* 1 (2013) 1, http://www.ethikjournal.de/fileadmin/user_upload/ethikjournal/Texte_Ausgabe_1_04-2013/1_2013_1_Lob-Huedepohl.red..pdf (abgerufen am 08.02.18)

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz (JM-RP) (2005), Standards der Sozialarbeit im Justizvollzug Rheinland-Pfalz

Maelicke, Bernd / Simmedinger, Renate (1987), Sozialarbeit und Strafjustiz – Untersuchungen und Konzeptionen zur Reform der Straffälligenhilfe, Juventa, Weinheim und Basel

Nickolai, Werner; Schwab Jürgen (2016), Vom Doppel- zum Tripel-Mandat, in *Forum Strafvollzug*, 65, 3, 204-207

Staub-Bernasconi, Silvia (2007a), Soziale Arbeit: Dienstleistung oder Menschenrechtsprofession?, in: Lob-Hüdepohl, Andreas / Lesch (Hg.), *Ethik sozialer Arbeit*, Schöningh, 20-53

Staub-Bernasconi, Silvia (2007b), Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Vom_Doppel-_zum_Tripelmandat.pdf (abgerufen am 01.02.18)